

Seite 1 von 3

24.09.2018

Aktenzeichen
1451 E - Z. 17/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Telefon: 021

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 28.08.2018,
Mein Schreiben vom 31.08.2018 (Aktenzeichen: 1451 E - Z. 17/18)

Anlage

1

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem o.a. Antrag bitten Sie unter Berufung auf das IFG NRW, das UIG NRW und das VIG um die Übermittlung statistischer Daten zur Anzahl staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren und ggf. hieraus resultierender gerichtlicher Strafverfahren.

Da Sie keinen Erhebungszeitraum angegeben haben, teile ich Ihnen die erbetenen Daten - soweit möglich - für den Erhebungszeitraum 2014 bis 2017 mit.

Im Wesentlichen ergeben sich diese Daten aus der Strafverfolgungsstatistik und der jeweils öffentlich zugänglichen Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und der Polizeilichen Kriminalstatistik bzw. können die Daten aus diesen Statistiken berechnet werden. Lediglich die Daten über die Anzahl der Verurteilungen wegen linksmotivierter Straftaten liegen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vor. Entsprechendes gilt für die Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften für das Jahr 2017.

Im Einzelnen ergeben sich danach folgende statistische Daten:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Anzahl der Strafanzeigen durch die Polizei

Die Anzahl der Strafanzeigen ist der Polizeilichen Kriminalstatistik zu entnehmen. In den letzten vier Jahren sind in 2014 im Vergleich zu 2017 1.501.125 bzw. 1.373.390 Straftaten polizeilich in Nordrhein-Westfalen erfasst worden. Dies entspricht im Beobachtungszeitraum einem Rückgang von -8,51 %.

Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften

Im Beobachtungszeitraum von 2014 (1.128.312 Verfahren) bis 2016 (1.169.421 Verfahren) ist eine Zunahme der Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaften erledigt wurden, von +3,64 % zu verzeichnen. Die Anteile der Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaften eingestellt werden, liegen im Beobachtungszeitraum nahezu gleichbleibend bei ca. 60 % (2014: 676.744 Verfahren, 60,0%, 2015: 60,4%, 2016: 59,7%).

Anzahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge

Die Anzahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge ist von 2014 (244.593) im Vergleich zu 2016 (248.386) um +1,55% gestiegen.

Anzahl der Verurteilungen

Die Anzahl der Verurteilungen ist in den Jahren 2014 (161.334 verurteilte Personen) bis 2016 (161.111 verurteilte Personen) nahezu gleichbleibend. Nur in 2017 (153.960 verurteilte Personen) ist diese im Vergleich zum Vorjahr um -5,03% gesunken.

Berechnung von Verurteilungsquoten

Die Berechnung einer Verurteilungsquote ist nur sinnvoll, wenn die Summe der Anklagen und Strafanträge ins Verhältnis zu der Anzahl der Verurteilungen gesetzt wird. Die Verurteilungsquote lag in 2014 bei 66,0%, in 2015 bei 66,4% und in 2016 bei 65,3%.

Die Berechnung einer Verurteilungsquote auf Grundlage der Anzahl der Tatverdächtigen gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Anzahl der Verurteilungen der Strafverfolgungsstatistik ist insbesondere nicht zulässig, weil den Statistiken unterschiedliche Erfassungsgrundsätze zugrunde liegen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird ein Tatverdächtiger, dem verschiedene Straftaten zugeordnet werden können, für jede Deliktsuntergruppe der Statistik gesondert registriert. In der Strafverfolgungsstatistik wird jede

abgeurteilte Person nur einmal gezählt. Dabei wird auch bei Straftaten, die in Tatmehrheit begangen wurden, nur die Straftat erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Insofern kann die tatsächliche Anzahl der abgeurteilten Delikte deutlich höher sein als in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen wird.

Ferner stammt das Fallmaterial für die Strafverfolgungsstatistik eines Jahres nicht aus der Grundgesamtheit der Polizeilichen Kriminalstatistik desselben Berichtsjahres. In der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt die Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten der Strafverfolgungsstatistik werden nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung bzw. endgültiger Erledigung durch das Gericht erfasst. Aufgrund der Verfahrensdauer gelangen die in einem Berichtsjahr in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Tatverdächtigen nur teilweise in demselben Berichtsjahr in die Strafverfolgungsstatistik. Möglich ist auch eine Registrierung im Folgejahr bzw. in den Folgejahren.

Einzelheiten zu den vorstehenden Ausführungen ergeben sich auch aus der beigefügten Tabelle.

Ich gehe davon aus, dass ich Ihrem Antrag auf der Grundlage des IFG NRW vollumfänglich entsprochen habe.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

